

Sitzung vom 25. April 2001

585. Anfrage (Gatekeeping-Modell [Asyl-Hausarztmodell] für Asyl Suchende)

Kantonsrätin Emy Lalli, Zürich, hat am 5. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Laut einer Pressemitteilung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 23. Januar 2001 führt der Kanton Zürich rückwirkend auf den 1. Januar 2001 das vom Bund empfohlene Gatekeeping-Modell für Asyl Suchende ein. Die Regierung verspricht sich dadurch eine Reduktion der Gesundheitskosten für Asyl Suchende.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat die rückwirkende Einführung dieses Modells für Auswirkungen?
2. Müssen Asyl Suchende, die momentan in einer ärztlichen Behandlung sind, deren Arzt aber nicht auf der Liste steht, sofort den Arzt wechseln?
3. Warum wurden die betroffenen Stellen (Gemeindepräsidien, Fürsorgebehörden, praktizierende Ärzteschaft und Spitäler) erst nach Inkrafttreten dieses Modells informiert?
4. Nach welchen Kriterien werden die Listenärzte ausgesucht?
5. Ist es gewährleistet, dass in Gemeinden mit Asyl Suchenden ein in dieser Gemeinde praktizierender Arzt für die Gesundheitsversorgung dieser Menschen zuständig ist?
6. Was für Tarife wurden mit der Versicherung und der Ärztesgesellschaft vereinbart?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. Oktober 1999 haben die Kantone gemäss Art. 26 Abs. 4 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) die Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer für Asyl Suchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asyl Suchende) einzuschränken.

In der Folge setzte die Direktion für Soziales und Sicherheit eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und zur Entwicklung eines Gatekeeping-Modells ein. Dieser gehörten neben der Helsana Versicherungen AG – der als einzigen seit 1996 zugelassenen Krankenversicherung für fürsorgeabhängige Asyl Suchende – die beiden betroffenen Direktionen (Gesundheitsdirektion und Direktion für Soziales und Sicherheit), der Zürcher Gemeindepräsidentenverband (GPV) sowie die Zürcher Ärztesgesellschaft (AGZ) an. In intensiver Arbeit entwickelte die Arbeitsgruppe das heutige Gatekeeping-Modell, in dessen Zentrum die so genannte Asyl-Hausarztliste steht. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 2000 wurde die Direktion für Soziales und Sicherheit ermächtigt, mit der Helsana sowie der AGZ einen entsprechenden Vertrag für Asyl Suchende für das Jahr 2001 abzuschliessen. Mit Schreiben vom 8. Januar 2001 wurden die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, die Fürsorgebehörden sowie die praktizierende Ärzteschaft und die Spitäler des Kantons Zürich von der Direktion für Soziales und Sicherheit über die Einführung und den Inhalt des Gatekeeping-Modells informiert.

Die dem Gatekeeping-Modell zu Grunde liegende Hausarztliste stützt sich auf die Meldungen interessierter Ärztinnen und Ärzte im Rahmen einer von der AGZ durchgeführten Umfrage. Die Liste erfährt derzeit noch eine Erweiterung für Regionen, wo die auf Grund der Umfrage eingegangenen Meldungen nicht genügen, um die Grundversorgung sicherzustellen. Damit wird gewährleistet, dass Asyl Suchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige im ganzen Kanton einen Zugang zu ärztlicher Grundversorgung haben, wenngleich diese Versorgung in der Gemeinde selbst schon daran scheitert, dass nicht in allen zürcherischen Gemeinden Ärzte praktizieren. Dafür weist die Asyl-Hausarztliste für Zentren mit guter Erreichbarkeit – vorab die Stadt Zürich – eine überproportional grosse Zahl von Ärztinnen und Ärzten auf.

Um das Gatekeeping-Modell reibungslos einführen zu können, wurde die Übergangsfrist für Grundversorger mit Schreiben der Direktion für Soziales und Sicherheit vom 29. März 2001 bis zum 30. Juni 2001 erstreckt. Nur für Spezialistinnen und Spezialisten sowie Polikliniken wurde an der bereits anfangs Januar festgesetzten Übergangsfrist mit Ablauf am

31. März 2001 festgehalten. Dank diesen Übergangsfristen, die einen geplanten Abschluss laufender Behandlungen erlauben, liess sich das Modell auf den 1. Januar 2001 einführen. Zu einem sofortigen Arztwechsel bei laufender Behandlung ist niemand gezwungen.

Der Rahmenvertrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Asyl Suchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen wurde zwischen der Helsana Versicherungen AG, der Zürcher Ärztesgesellschaft und der Direktion für Soziales und Sicherheit abgeschlossen. Für das Jahr 2001 betragen die Prämien für Kinder Fr. 74.10 und für Erwachsene ab 19 Jahren Fr. 264.50 pro Monat. Die Franchise beläuft sich für Erwachsene auf Fr. 230. Der Krankenversicherer Helsana prüft und begleicht die Rechnungen der Asyl-Hausärzte im direkten Verfahren (tiers payant). Gegenüber der Ärzteschaft besteht kein gesonderter Tarif. Es gelten dieselben Tarife wie für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich.

Die noch in diesem Quartal vorliegende bereinigte Hausarztliste ist bewusst verhältnismässig umfangreich, um auch in der Startphase sicherzustellen, dass die Grundversorgung gewährleistet ist. Insbesondere wurde auch angestrebt, Ärztinnen und Fachärzte für Pädiatrie in die Liste aufzunehmen. Nach Vorliegen der ersten Erfahrungen, was indessen realistisch erst im kommenden Jahr der Fall sein dürfte, soll die Liste definitiv bereinigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi